



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## Antwort

der **Landesregierung** – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### Pelztierhaltung in Schleswig-Holstein

1.

- a. Wie viele Pelztierfarmen werden derzeit in Schleswig-Holstein betrieben und wo (Bitte einzeln aufschlüsseln)?
- b. Wie viele Tiere (nach Tierarten aufgeschlüsselt) werden auf den unter 1a. genannten Farmen jährlich gezüchtet?
- c. Wie viele Zuchtweibchen werden auf den unter 1a. genannten Farmen gehalten?
- d. Inwieweit und in welchem Umfang werden neben den „klassischen“ Pelztierfarmen auch Zuchten mit Kaninchen zur Pelz- und Fleischgewinnung in Schleswig-Holstein unterhalten?

Zu Frage 1a.:

In Schleswig-Holstein werden derzeit sechs Pelztierfarmen betrieben (Stand: November 2004), und zwar

- zwei Nerzfarmen im Kreis Dithmarschen,
- eine Nerzfarm im Kreis Plön,
- eine Nerzfarm in der Stadt Flensburg,
- eine Nerzfarm im Kreis Stormarn sowie
- eine Nerzfarm im Kreis Schleswig-Flensburg.

Zu den Fragen 1b. und 1c.:

In den genannten Farmen werden jährlich ca. 41.500 Nerze gezüchtet und ca. 8.200 Zuchtweibchen gehalten (Stand: November 2004).

Zu Frage 1d:

Gewerbliche Kaninchenhaltungen zur Pelz- und Fleischgewinnung sind in Schleswig-Holstein amtlich bisher nicht zur Kenntnis gelangt (Stand: November 2003).

2. Wie oft und von wem werden die unter 1a und 1d aufgeführten Farmen pro Jahr und unter welchen Gesichtspunkten kontrolliert? Bei unterschiedlich häufigen Kontrollen bitte einzeln aufschlüsseln.

Für die Kontrollen vor Ort sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig. Die Farmen werden von den Veterinärämtern mindestens einmal jährlich unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten kontrolliert.

- 3.
- a. Wurden bei den Kontrollen der unter 1a. und 1d. genannten Pelztierfarmen bzw. Zuchten in den vergangenen fünf Jahren Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und/oder gegen andere Rechtsvorschriften festgestellt?
  - b. Wenn ja, gegen welche und auf welchen Farmen?
  - c. Gab und gibt es Beanstandungen bezüglich der Tötung der Tiere? Wenn ja, auf welcher Farm bei welcher Tötungsart und was wurde beanstandet?
  - d. Wie wurden die unter 3 b. und 3c. genannten Verstöße verfolgt bzw. geahndet?
  - e. Wie groß sind die Käfige bzw. Flächen, die jedem Tier in den Farmen zur Verfügung stehen und um welche Käfigart handelt es sich?

Zu Frage 3a.:

Bei den in Frage 1a. genannten Kontrollen wurden im Wesentlichen Mängel bei der Dokumentation und der Gestaltung der Tötungskammern festgestellt.

Zu Frage 3b.:

Siehe Antwort zu Frage 3a; eine Nennung der betroffenen Farmen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Zu Frage 3 c.:

Vergleiche Antwort zu Frage 3a. In den Betrieben der Kreise Plön, Schleswig-Flensburg, Stormarn und der Stadt Flensburg wurde festgestellt, dass die Tötungskammer nicht einsehbar war. Es handelt sich bei den Tötungsverfahren um die Kohlenmonoxidexposition.

Zu Frage 3d.:

Eine aktuelle Datenerhebung bei den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten als untere Veterinärbehörden ist im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu Frage 3e.:

Die Nerze werden in Drahtkäfigen von unterschiedlicher Größe gehalten. Alle Käfige verfügen über eine Mindestfläche, die den Vorgaben der Empfehlung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in Landwirtschaftlichen Tierhaltungen entspricht, d.h. mindestens 1600 cm<sup>2</sup> bzw. 2550 cm<sup>2</sup> bei einer Höhe von mehr als 35 cm bzw. mindestens 45 cm.

4. Zu welchen Ergebnissen hat die von der Schleswig-Holsteinischen (!) Landesregierung im Dezember 2000 angekündigte Evaluation der Initiativen in Hessen, Schweiz und Großbritannien zur Pelztierzucht und -haltung geführt (Bitte einzeln aufschlüsseln)?

Als Ergebnis der Evaluierung hat die ehemalige Landesregierung am 9. 11.2001 im Bundesrat einen Antrag zum Verbot der Pelztierhaltung gestellt. Der Bundesrat beschloss jedoch davon abweichend, die Bundesregierung erneut (bereits 1992 durch BR-Drs. 22/92) aufzufordern, eine Verordnung zu erarbeiten, die eine artgerechte Haltung von Pelztieren vorschreibt, die dem geringen Domestikationsgrad dieser Tiere Rechnung trägt.

5. Welche Auswirkungen hat aus Sicht der Landesregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2004 (Az.: BVerwG 3 C 7.04) demnach Pelztierfarmen keine landwirtschaftliche Nutztierhaltung darstellen, sondern als Gewerbebetriebe einzustufen sind, die eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a TierSchG bedürfen, auf die in Schleswig-Holstein bestehenden Pelztierfarmen?

Keine. Die EU-Empfehlungen, die konkrete Haltungsanforderungen enthalten, werden bereits von den Betrieben eingehalten. Alle Betriebe sind nach derzeitigem Kenntnisstand tierschutzrechtlich genehmigungsfähig.

6. Inwieweit wurde der Pelztiererlass der Landesregierung vom 18. Juli 2001 in Schleswig-Holstein umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Der Erlass sah für bestehende Betriebe eine Übergangsfrist bis zum 18. Juli 2004 vor. Alle betroffenen Betriebe wurden hierüber informiert. Ein Verwaltungsvollzug war darüber hinaus zunächst nicht notwendig. Vor Auslaufen der Übergangsfrist hat das VG Minden im Zusammenhang mit dem Schweinehaltungserlass in Nordrhein-Westfalen (11 K 1511/01 v. 11.12.2002) festgestellt, dass „vor In-Kraft-Treten einer Bundesrechtsverordnung die Länder nicht befugt sind, verbindliche inhaltliche Anforderungen an die Schweinehaltung durch Runderlass festzulegen.“

Diese Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung für alle auf dem Erlasswege getroffenen tierschutzrechtlichen Regelungen. Auch wenn die Entscheidung des VG Minden nicht bindend für Schleswig-Holstein ist, birgt die Umsetzung der im Pelztiererlass nach Ablauf der Übergangsfrist einzuhaltenden Haltungsanforderungen mittels Einzelanordnung durch die Kreise ein nicht unerhebliches rechtliches Risiko. In Anbetracht der Tatsache, dass in absehbarer Zeit mit dem Erlass einer Bundesverordnung zu rechnen ist, wurde die Umsetzung des schleswig-holsteinischen Erlasses zunächst ausgesetzt.

7. Inwieweit reichen aus Sicht der Landesregierung die im Gutachten über die Mindestanforderung an die Haltung von Säugetieren von 1996 genannten Anforderungen nicht aus, um im Bundesrat die „Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ und den gewollten Anforderungen an das Halten von Pelztieren zu verabschieden?

Das zitierte Gutachten ist eines verschiedener wissenschaftlicher Stellungnahmen zum Thema, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden. Diese kamen in einigen für die Formulierung von Haltungsanforderungen wichtigen Punkten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Abstützung der Inhalte einer Haltungsverordnung auf nur ein Gutachten wird daher der Komplexität der Thematik nicht gerecht.

8. Welche weiteren Erkenntnisse verspricht sich die Landesregierung aus einem weiteren Bericht der Bundesregierung
- a. zum Stand der wissenschaftlichen Forschung zur Größe und Strukturierung der Haltungseinrichtungen für Nerze und zum Schwimmbecken für Nerze?
  - b. zur Rechtslage und Stand der Haltungsanforderungen in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Zu Frage 8a und 8b:

Der Agrarausschuss des Bundesrates hat die Bundesregierung am 5. September 2005 um einen Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Forschung zur Größe und Strukturierung der Haltungseinrichtungen und zum Schwimmbecken für Nerze sowie zur Rechtslage und zum Stand der Haltungsanforderungen in anderen EU-Mitgliedstaaten gebeten und die Befassung mit dem Regierungsentwurf einer Pelztierverordnung so lange vertagt. Die Landesregierung verspricht sich von dieser bewertenden Zusammenstellung der teilweise widersprüchlichen Ergebnisse einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten und der derzeit existierenden Rechtsvorschriften in anderen EU-Mitgliedstaaten eine deutlich verbesserte Entscheidungsgrundlage für die konkrete Ausgestaltung der Pelztierverordnung.